

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2021.00001

vom 1. April 2022

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-04-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_EE.2021.00001

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2021.00001 du 1 avril 2022

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2021.00001 del 1 aprile 2022

Erwägungen

E. 1

). Mit Schreiben vom 23. Januar 2020 teilte diese mit, für die Beurteilung des Beitragsstatus im Bereich des Transportgewerbes sei die Suva zuständig. Diese stuft Y.____-Fahrer als unselbständig Erwerbstätige ein. Diesbezüglich sei ein Gerichtsverfahren anhängig; bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens werde die Anmeldung sistiert (Urk. 12/2). Am 16. April 2020 wies die Ausgleichskasse das Gesuch von X.____

um Registrierung als Selbständigerwerbender

unter Hinweis auf die Qualifikation von Y.____-Fahrern als Unselbständigerwerbende durch die Suva ab (Urk. 12/3, vgl. auch Urk. 12/2). Am 31. August 2020 (Eingangsdatum) meldete sich dieser bei der Ausgleichskasse für den Bezug einer Erwerbsausfallentschädigung gestützt auf die Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall) an (Urk. 12/6). Mit Verfügung vom 14. Oktober 2020 verneinte die Ausgleichskasse einen Anspruch auf Corona-Erwerbsausfallentschädigung, weil X.____ keine selbständige Erwerbstätigkeit ausübe (Urk. 12/7). Die am 12. November 2020 von diesem dagegen erhobene Einsprache (Urk. 12/9) wies die Ausgleichskasse mit Einspracheentscheid vom 26. November 2020 (Urk. 2) ab.

E. 1.1

Nach Art. 185 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV) kann der Bundesrat Verordnungen und Verfügungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen. Solche Verordnungen sind zu befristen (und zwar auf [maximal] sechs Monate, vgl. Art. 7d Abs. 2 lit. a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes, RVOG).

Gestützt auf dieses Notverordnungsrecht erliess der Bundesrat - nebst anderen Verordnungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie, die sich teilweise (auch) auf das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) stützen - am 20. März 2020 die Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall). Die Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall wurde rückwirkend per 17. März 2020 in Kraft und erfuhr in der Folge mehrere Änderungen.

Mit dem Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie vom 25. September 2020 (Covid-19-Gesetz) wurde rückwirkend per 17. September 2020 eine gesetzliche Grundlage für die Covid-19-Verordnung

Erwerbsausfall geschaffen (Art. 15 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 3 Covid-19-Gesetz).

E. 1.2

1.

E. 2

.2

Nach Art. 2 Abs. 3 bis Satz 1 der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall in der bis am 16. September 2020 gültig gewesenen Fassung sind Selbständigerwerbende im Sinne von Art. 12 ATSG anspruchsberechtigt, wenn sie aufgrund der bundesrätlichen

Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus, obwohl sie nicht zur Schliessung des Betriebs verpflichtet oder direkt vom Veranstaltungsverbot betroffen waren, einen Erwerbsausfall erleiden und ihr für die Bemessung der Beiträge der AHV massgebendes Einkommen für das Jahr 2019 zwischen Fr. 10'000.-- und Fr. 90'000.-- liegt (sogenannte Härtefallregelung). 1.

E. 2.1

Im angefochtenen Entscheid erwog die Beschwerdegegnerin, der Beschwerdeführer gelte nicht als selbständigerwerbend im Sinne von Art. 12 ATSG. Gemäss Rz. 1024 f. der KS CE müsse eine betroffene Person bei der Ausgleichskasse als selbständigerwerbende Person angeschlossen sein, damit sie Anspruch auf Corona-Erwerbsersatzentschädigung habe. Vorliegend habe der Beschwerdeführer mangels selbständiger Erwerbstätigkeit keinen Anspruch auf Corona-Erwerbsersatzentschädigung (Urk. 2).

E. 2.2

Dagegen wandte der Beschwerdeführer ein, es gebe keine generellen Abgrenzungskriterien zwischen der selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigkeit. Vielmehr müsse eine Interessenabwägung im Einzelfall vorgenommen werden. Die Rechtsbeziehung zwischen der Plattform Y.____ und ihren Nutzern sei noch nicht erstellt. Es gebe namhafte Stimmen, gemäss welchen Y.____ kein Arbeitgeber sei. Zudem ergebe sich aus

KS CE

Rz. 1024 f. lediglich, dass ein Anschluss bei der Ausgleichskasse ausreichend sei. Dies bedeute indes nicht, dass ein Anspruch unter anderen Konstellationen ausgeschlossen sei. Es sei höchststrichtrichlerlich noch nicht darüber entschieden worden, wie Y.____-Fahrer arbeits- und sozialversicherungsrechtlich zu qualifizieren seien. Dennoch habe

die Beschwerdegegnerin das anfänglich sistierte Verfahren weitergeführt und sich bei dieser unklaren Rechtsfrage auf eine provisorische Beurteilung der Suva gestützt, wonach Y.____-Fahrer nicht als selbständigerwerbend zu qualifizieren seien. Es werde häufig argumentiert, dass die Y.____-Fahrer geschützt werden müssten. Dabei werde nicht überlegt, dass einerseits gerade die Rechtsunsicherheit eine unzumutbare Situation sei. Grundsätzlich müsste also entweder der Standpunkt vertreten werden, dass Y.____-Fahrer vorübergehend als selbständig oder eben unselbständig gelten würden. Diese Beurteilung müsse mit Blick auf die Kohärenz der Rechtsordnung einheitlich sein. Zudem müsse eine Übergangslösung gefunden werden, damit keine Staatshaftung geprüft werden müsse in Bezug auf die zurückgewiesenen Pflichten. Es sei auch rechtsmissbräuchlich, wenn die Beschwerdegegnerin das Verfahren vorerst mit der Begründung sistiert habe, ein kantonal

letztinstanzlicher resp. höchstrichterlicher Entscheid sei ausstehend und anschliessend eine Ablehnung befunden habe, obwohl bis zu diesem Zeitpunkt kein Bundesgerichtsentscheid ergangen sei. Eine solche Aberkennung der selbständigen Erwerbstätigkeit von Y.____-Fahrern erscheine

willkürlich. Zudem habe die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer bis dato keine Akteneinsicht gewährt und damit das rechtliche Gehör verletzt. Insbesondere könne nicht beurteilt werden, ob die Beschwerdegegnerin ihrer Untersuchungspflicht hinreichend nachgekommen sei (Urk. 1).

Mit Eingabe vom 11. März 2021 teilte der Beschwerdeführer mit, er habe sich inzwischen für den Bezug einer Kurzarbeitsentschädigung angemeldet. Die Arbeitslosenversicherung habe einen entsprechenden Antrag abgelehnt. Mangels Vereinbarung mit dem Arbeitgeber (mit Sitz im Ausland, in einem EU-/EFTA-Staat: Z.____) könnten Y.____-Fahrer auch nicht analog der Regelung bei sog. ANOBAG, wonach der Arbeitnehmer die Sozialversicherungsbeiträge selber abrechnen könne, einen Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung stellen. Dies sei im vorliegenden Verfahren zu berücksichtigen. Insbesondere sei ein analoger Anspruch auf Erwerbsersatzentschädigung zu prüfen (Urk. 14, Urk. 15/1-2). 3.

E. 3

.2

Selbständige Erwerbstätigkeit liegt im Regelfall dann vor, wenn die beitragspflichtige Person durch Einsatz von Arbeit und Kapital in frei bestimmter Selbstorganisation und nach aussen sichtbar am wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt mit dem Ziel, Dienstleistungen zu erbringen oder Produkte zu schaffen, deren Inanspruchnahme oder Erwerb durch finanzielle oder geldwerte Gegenleistungen abgegolten wird (BGE 115 V 161 E. 9a mit Hinweisen). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind die Tätigkeit erheblicher Investitionen, die Benützung eigener Geschäftsräumlichkeiten sowie die Beschäftigung von eigenem Personal charakteristische Merkmale einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Das spezifische Unternehmerrisiko besteht dabei darin, dass unabhängig vom Arbeitserfolg Kosten anfallen, die der Versicherte selber zu tragen hat. Für die Annahme selbständiger Erwerbstätigkeit spricht sodann die gleichzeitige Tätigkeit für mehrere Gesellschaften in eigenem Namen, ohne indessen von diesen abhängig zu sein. Massgebend ist dabei nicht die rechtliche Möglichkeit, Arbeiten von mehreren Auftraggebern anzunehmen, sondern die tatsächliche Auftragslage (BGE 122 V 169 E. 3c mit Hinweisen).

Von unselbständiger Erwerbstätigkeit ist auszugehen, wenn die für den Arbeitsvertrag typischen Merkmale vorliegen, das heisst wenn die versicherte Person Dienst auf Zeit zu leisten hat, wirtschaftlich von der oder dem « Arbeitgebenden » abhängig ist und während der Arbeitszeit auch im Betrieb der oder des Arbeitgebenden eingeordnet ist, praktisch also keine andere Erwerbstätigkeit ausüben kann. Indizien dafür sind das Vorliegen eines bestimmten Arbeitsplans, die Notwendigkeit, über den Stand der Arbeiten Bericht zu erstatten, sowie das Angewiesensein auf die Infrastruktur am Arbeitsort. Das wirtschaftliche Risiko der versicherten Person erschöpft sich diesfalls in der (alleinigen) Abhängigkeit vom persönlichen Arbeitserfolg oder, bei einer regelmässig ausgeübten Tätigkeit, darin, dass bei Dahinfallen des Erwerbsverhältnisses eine ähnliche Situation eintritt, wie dies beim Stellenverlust von Arbeitnehmenden der Fall ist (BGE 122 V 169 E. 3c mit Hinweisen). Die Abhängigkeit der eigenen Existenz vom persönlichen Arbeitserfolg

ist praxisgemäss nur dann als Risiko einer selbständig erwerbenden Person zu werten, wenn beträchtliche Investitionen zu tätigen oder Angestelltenlöhnen zu bezahlen sind (BGE 119 V 161 E. 3b). Hervorzuheben ist, dass sich die Frage nach der Arbeitnehmereigenschaft regelmässig nach der äusseren Erscheinungsform wirtschaftlicher Sachverhalte und nicht nach allfällig davon abweichenden internen Vereinbarungen der Beteiligten beurteilt, was jeweils unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalls zu geschehen hat. Entscheidend ist dabei, ob geleistete Arbeit, ein Unterordnungsverhältnis und die Vereinbarung eines Lohnanspruchs in irgendeiner Form vorliegen (Urteil des Bundesgerichts 8C_790/2018 vom 8. Mai 2019 E. 3.2 mit Hinweis). 1.

E. 3.1

Fest steht zunächst, dass ein 2019 erfolgter Antrag des Beschwerdeführers um Anschluss bei der Ausgleichskasse als selbständigerwerbender

Y.____-Fahrer (Urk. 12/1)

mangels selbständiger Erwerbstätigkeit im April 2020

abgelehnt (Urk. 12/3) und der Beschwerdeführer seither als unselbständigerwerbend eingestuft wurde (vgl. Nachzahlungsverfügung vom 18. Dezember 2020, Urk. 12/12).

Dass die Beschwerdegegnerin

den Antrag des Beschwerdeführers – entgegen der anderslautenden Information im Sistierungsschreiben vom 23. Januar 2020 (Urk. 12/2) – noch vor den Entscheiden des hiesigen Gerichts zur sozialversicherungsrechtlichen Qualifikation von Y.____-Fahrer n (vgl. nachfolgend E. 3.2) abgelehnt hat, ist nicht zu beanstanden. Insbesondere war das Interesse des Beschwerdeführers an einem raschen – wenn auch möglicherweise lediglich vorübergehenden – Entscheid höher zu gewichten. Der Beschwerdeführer hat die Rechtsunsicherheit für Y.____-Fahrer beschwerdeweise denn auch selbst gerügt (Urk. 1 Ziff. 30). Von einer willkürlichen oder gar rechtsmissbräuchlichen Vorgehensweise kann vorliegend ebenfalls nicht die Rede sein (vgl. Urk. 1 Ziff. 34 f.).

E. 3.2

Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich kam in den Verfahren UV.2020.00006, UV.2020.00015, UV.2020.00022, UV.2020.00118 sowie AB.2020.00038-45 mit Urteilen vom 20. Dezember 2021 zusammenfassend zum Schluss, dass die Vertragsbeziehungen zwischen der Y.____ B.V. respektive der A.____ B.V., beides Gesellschaften mit Sitz in Z.____, und den Fahrern zwar Elemente aufweisen, welche für eine selbständige Erwerbstätigkeit sprechen, so etwa die zeitliche Flexibilität bei der Arbeitsverrichtung und die Möglichkeit, konkurrenzierende Tätigkeiten auszuüben, etwa für andere Gesellschaften. Der

Schwerpunkt der gewichteten Gesichtspunkte spreche indes eindeutig für eine unselbständige Erwerbstätigkeit. Im Vordergrund stünden dabei die entscheidenden Aspekte eines faktischen Weisungsrechts

der Y.____ B.V. und der A.____ B.V., ein ausgeprägtes Subordinationsverhältnis sowie ein wirtschaftliches und rechtliches Abhängigkeitsverhältnis

zwischen den Fahrern und der Y.____ B.V. resp.

A.____ B.V ., d as Fehlen von erheb lichen Investitionen , die fehlende Ak quise von Fahrgästen durch die Y.____-Fahrer sowie schliesslich der U mstand, dass

letztere (insbesondere aus Sicht des Publi kums) weder in eigenem Namen noch auf eigene Rechnung handel te n.

E. 3.3

Mithin ist der

als Y.____-Fahrer tätige Beschwerdeführer als u nselbständigerwerbend

zu qualifizier e n und infolgedessen nicht zu beanstanden, wenn die Beschwerde gegnerin einen Anspruch auf Corona-Erwerbsersatzentschädigung gestützt auf die Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall verneinte.

Da der Beschwerdeführer grundsätzlich der Arbeitslosenversicherung untersteht (vgl. Art. 3 Abs. 3 zweiter Satz Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung, AVIG) und Arbeits losenent schädigung beantragen kann, bleibt – entgegen seinem Dafürhalten (vgl. Urk. 14) - auch kein Raum für eine analoge Anwendung der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall ;

g emäss Art. 2 Abs. 4 der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall ist die Entschädigung subsidiär zu sämtlichen Leistungen von Sozialversicherungen und Versicherungen nach dem Versicherungsvertrags gesetz vom 2. April 1908 sowie zu Lohnfortzahlungen von Arbeitgebern.

Soweit der Beschwerdeführer schliesslich eine Gehörsver letzung geltend macht, ist nicht ersichtlich und hat er auch nicht plausibilisiert , inwiefern der angefoch tene Entscheid zu

beanstanden wäre. Der Vollständigkeit halber bleibt jedenfalls festzuhalten, dass d er Beschwerdeführer den Entscheid sachgerecht anzufechten vermochte und er

sein Anliegen vor einer Beschwerdeinstanz, die sowohl den Sachverhalt als auch die Rechtslage frei überprüft, vortragen konnte (vgl. BGE 127 V 431 E. 3d/ aa S. 437).

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin HurstHediger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.